

154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Wille, Dr. Mock, Peter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Gehaltsgesetz 1956, das Landeslehrer-Dienstgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, das Bezügegesetz, das Einkommensteuergesetz 1972 und das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 geändert werden (64/A)

Vorliegender Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit der im Initiativantrag 63/A vorgeschlagenen Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes betreffend eine Neuordnung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung jener öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gewählt wurden oder sich um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewerben.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Art. I Z 3:

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die ein Berufsverbot für öffentlich Bedienstete während der Zeit der Ausübung des Mandates im Nationalrat oder im Bundesrat vorsah, soll nunmehr dem Abgeordneten die zur Ausübung des Mandates notwendige freie Zeit gewährt werden. Er hat daher während der Ausübung seines Mandates grundsätzlich seine Berufstätigkeit als Beamter fortzusetzen. Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz wegen zu erwartender Beeinträchtigung des Dienstbetriebes, schwerwiegender Interessenskonflikte oder Unvereinbarkeit von Beamten- und Abgeordnetentätigkeit nicht möglich, so soll ihm ein seiner bisherigen Verwendung gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz ohne Anwendung der Bestimmungen über den Versetzungsschutz zugewiesen werden können.

Ist eine Weiterbeschäftigung auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich und kann kein entsprechender neuer Arbeitsplatz zugewiesen werden, so soll der Beamte außer Dienst gestellt werden. Kann über diese Maßnahme kein Einvernehmen mit dem Beamten erzielt werden, so soll vor der Entscheidung der obersten Dienstbehörde je nach Art des Mandates der Präsident des Nationalrates, der Vorsitzende des Bundesrates oder der Präsident des jeweiligen Landtages gehört werden.

Zu Art. I Z 4:

Die Bestimmungen über die Universitäts-(Hochschul-)Professoren sollen den neugefaßten Bestimmungen der §§ 17 bis 19 angepaßt werden. Jedoch soll hinsichtlich der Berechtigung, die Lehr- und Forschungstätigkeit auszuüben und in akademischen Kollegialorganen mitzuwirken, keine Änderung eintreten.

Zu Art. II:

Durch diesen Artikel sollen die Grundsätze des Art. I unter Bedachtnahme auf die verfassungsrechtlich begründete Stellung der Richter auf diese übertragen werden.

Ist die Weiterbeschäftigung des Richters auf seinem bisherigen Arbeitsplatz aus einem im § 17 Abs. 2 BDG 1979 genannten Grunde nicht möglich oder liegen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 BDG 1979 vor, so soll es für die Versetzung beziehungsweise die Außerdienststellung einer Beschlußfassung durch das Dienstgericht bedürfen. Die Konkretisierung, also die Vollziehung dieses Beschlusses soll wie bisher ein Akt der Justizverwaltung im formellen Sinn bleiben, der in Form eines Ernennungsbescheides im Sinne des § 25 RDG zu ergehen hat.

Das Dienstgericht soll vor der Beschlußfassung — wie die oberste Dienstbehörde — den gemäß

§ 17 Abs. 4 oder Abs. 5 BDG 1979 in Betracht kommenden Organen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Zu Art. III:

Durch diesen Artikel sollen entsprechend der durch die Mandatsausübung eingeschränkten Dienstleistung auch Dienstbezüge der Beamten, Richter und Universitäts-(Hochschul-)Professoren um 25 vH gekürzt werden.

Wird jedoch der Beamte gemäß § 17 Abs. 3 oder 5 BDG 1979 oder gemäß § 82 Abs. 2 RDG außer Dienst gestellt, so sollen ihm ein Monatsbezug in der Höhe des Ruhebezuges und Sonderzahlungen sowie Nebengebühren auf Grund des Nebengebühreuzulagengesetzes gebühren, auf die er Anspruch hätte, wenn er mit Ablauf des letzten Kalenderjahres vor der Außerdienststellung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dieser Monatsbezug soll jedoch den um 25 vH gekürzten Monatsbezug nicht übersteigen.

Zu Art. IV und V:

Durch diese Artikel sollen die Grundsätze des Art. I auch auf den unter das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, und das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 172/1966, fallenden Personenkreis ausgedehnt und die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Bezügegesetz sinngemäß auch dann angewendet werden, wenn es sich um ein vom Landeshauptmann verschiedenes Mitglied der Landesregierung handelt.

Zu Art. VI:

Durch diesen Artikel sollen die Grundsätze der Art. I und III auch auf

- a) Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, aber einen Pensionsanspruch gegenüber dem Bund haben, oder
- b) Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind und keinen Pensionsanspruch gegenüber dem Bund haben, sowie auf Landesvertragslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer

angewendet werden.

Während sich der Monatsbezug bei den unter lit. a genannten Bediensteten im Falle des § 13 Abs. 6 Gehaltsgesetz 1956 nach dem Ruhegeuß richten soll, auf den sie nach den geltenden Pensionsregelungen Anspruch hätten, soll sich bei dem unter lit. b genannten Personenkreis der Monatsbezug fiktiv nach dem Pensionsgesetz 1965 und dem Nebengebühreuzulagengesetz orientieren. Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung, also zB die Pensionsversicherungsbeiträge und das Leistungsrecht der Pensionsversicherung, soll sich bei den unter lit. b genannten Bediensteten an der

Bezugshöhe orientieren, die ohne die Änderungen gemäß § 13 Abs. 5 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 eingetreten wäre. Damit sollen unter anderem „Spätfolgen“ dieser Sonderbestimmungen für die Pension bei diesen Bediensteten vermieden werden, da solche bei den Bediensteten, die einen Pensionsanspruch gegenüber dem Bund haben, schon auf Grund der andersgearteten Systematik der Pensionsbemessung nicht eintreten können.

Zu Art. VII Z 1:

Durch die Ergänzung der Abs. 1 bis 3 soll die Bestimmung, die eine Stilllegung des Dienst Einkommens und der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse für den Fall vorsieht, daß diese Bezüge den Bezug auf Grund des Bezügegesetzes nicht übersteigen, auch auf den Bundespräsidenten ausgedehnt werden.

Zu Art. VII Z 2 und 3:

Nach der bisherigen Regelung des Abs. 1 besteht solange Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge, als nicht ein Antrag auf Ruhebezug gestellt wird. Nunmehr soll dieser Anspruch schon dann enden, wenn auf Grund eines Antrages ein Anspruch auf Ruhebezug bestehen würde.

Die Höhe der einmaligen Entschädigung, die Mitglieder des Nationalrates gemäß Abs. 1 nach einer dreijährigen Funktionsausübung erhalten, soll nicht mehr von der Funktionsausübung während einer, zweier oder dreier Gesetzgebungsperioden abhängig sein. Die höchste Entschädigung soll nach einer Funktionsausübung von 15 Jahren gebühren. Scheidet ein Abgeordneter zum Nationalrat vor Ablauf des 15. Funktionsjahres aus dem Nationalrat aus, so gebührt ihm der aliquote Anteil der Entschädigung. Zusätzlich zur bisherigen Regelung soll die Entschädigung dann nicht gebühren, wenn ein Mitglied des Nationalrates aus dieser Funktion ausscheidet, weil es zum Bundespräsidenten gewählt wird.

Durch die Änderungen in den Abs. 3 und 5 soll dem im Abs. 2 vorgenommenen Übergang von Gesetzgebungsperioden auf Kalenderjahre Rechnung getragen werden. Auch sollen die Grundsätze des Abs. 2 auf den Fall Anwendung finden, daß ein Mitglied des Bundesrates in die Bundesregierung berufen wird. Ferner soll im Abs. 5 nicht mehr auf durch Zeitablauf überholte Gesetzesbestimmungen Bezug genommen werden.

Zu Art. VII Z 4:

Durch die Neufassung des Abs. 2 soll nicht mehr bei „Bestehen“ sondern beim „Entstehen“ von Ansprüchen innerhalb eines Jahres nach § 14 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder 3 der sich aus dem höheren Anspruch ergebende Betrag gebühren und es sollen bereits ausbezahlte Beträge aufgerechnet werden.

Zu Art. VII Z 5 und 6:

Die gemäß § 38 für oberste Organe geltenden Bestimmungen über die Limitierung der Ruhebezüge sollen auch auf den Bundespräsidenten und die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates angewendet werden.

Zu Art. VII Z 7:

Zu den Ansprüchen, die in die Vergleichsberechnung für die Pensionshöchstgrenze einzubeziehen sind, soll auch eine Entschädigung oder ein Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, gehören.

Zu Art. VII Z 8 und 9:

Durch die Ergänzung des § 14 Abs. 1 wird der bisherige § 39 Abs. 2 überflüssig und soll daher aufgehoben werden.

Zu Art. VIII:

Durch die auf dem Gebiete der Einkommensteuer getroffenen Maßnahmen soll eine Neuregelung der steuerlichen Behandlung der Bezüge der obersten Organe des Bundes, Entschädigungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes usw. im Sinne einer vollen Besteuerung erfolgen. Die bisherige Steuerfreiheit der Auslagenersätze nach den Bestimmungen des Bezugesgesetzes sowie die Steuerfreiheit gleichartiger Auslagenersätze auf Grund landesgesetzlicher Regelungen soll wegfallen. Der betreffende Personenkreis soll in Zukunft wie alle übrigen Steuerpflichtigen seine berufsbedingten (berufsspezifischen) Aufwendungen im Rahmen der bestehenden Werbungskostenregelung dem Finanzamt gegenüber nachweisen und auf der Lohnsteuerkarte eingetragen erhalten.

Zu Art. IX:

Dieser Artikel sieht in Ergänzung des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 eine Verpflichtung der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre und der Mitglieder der Landesregierungen, ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen, vor. Dabei sind die im Eigentum dieser Personen stehenden

Liegenschaften, Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen sowie das Kapitalvermögen und die Verbindlichkeiten dieser Personen offenzulegen.

Adressat der Offenlegung ist in erster Linie der Präsident des Rechnungshofes, der in Fällen außergewöhnlicher Vermögenszuwächse darüber dem Präsidenten des Nationalrates zu berichten hat. Darüber hinaus hat der Präsident des jeweiligen Organs der Gesetzgebung das Recht, jederzeit vom Präsidenten des Rechnungshofes die Erstattung eines Berichtes zu verlangen. Im Hinblick auf die durch diese Novelle neu geschaffene Aufgabe des Präsidenten des Rechnungshofes war eine Bestimmung im Verfassungsrang zu schaffen (vgl. VfSlg. 4106 und 6885).

Zu Art. X:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und die Vollziehung.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 21. November 1983 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dipl.-Kfm. DDr. König, Dr. Ermacora, Dr. Kohlmaier, Dr. Maria Hosp, Peter, Dr. Schranz, Dr. Khol, Vonwald und Dr. Neisser sowie des Staatssekretärs Dr. Löschnak einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Schranz, Dipl.-Kfm. DDr. König und Peter vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Ferner hat der Ausschuß einen von den Abgeordneten Dr. Schranz, Dipl.-Kfm. DDr. König und Peter eingebrachten Entschließungsantrag angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen •/1
2. die beigedruckte Entschliebung annehmen. •/2

Wien, 1983 11 21

Dr. Veselsky

Berichterstatter

Dr. Schranz

Obmann

/1

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Gehaltsgesetz 1956, das Landeslehrer-Dienstgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, das Bezügegesetz, das Einkommensteuergesetz 1972 und das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 137/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beamte, auf den § 17 oder § 19 anzuwenden ist, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dies beantragt hat.“

2. § 16 Abs. 1 Z 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Falle des § 14 Abs. 2 die den Anlaß der Ruhestandsversetzung bildende Funktion nicht mehr ausübt und die Wiederaufnahme in den Dienststand beantragt.“

3. Die §§ 17 bis 19 erhalten folgende Fassung:

„Außerdienststellung

§ 17. (1) Dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

1. auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre;
2. ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenkonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten läßt oder

3. seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 bis 3 angeführten Umstände zutrifft. Die §§ 38 bis 40 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

(3) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz aus den im Abs. 2 angeführten Gründen nicht möglich und kann dem Beamten ein den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechender Arbeitsplatz nicht zugewiesen werden, so ist er für die Dauer der Mandatsausübung außer Dienst zu stellen.

(4) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so hat hierüber die oberste Dienstbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Zuvor ist, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,
2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Vorsitzende des Bundesrates

zu hören.

(5) Wurde gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG durch Landesverfassungsgesetz eine dem Art. 59 a B-VG entsprechende Regelung getroffen, so sind die Abs. 2 bis 4 auf den Beamten, der Abgeordneter des Landtages des betreffenden Bundeslandes ist, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Anwendung des Abs. 4 der Präsident des jeweiligen Landtages zu hören ist.

§ 18. Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 19. Der Beamte, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft oder Mitglied einer Landes-

154 der Beilagen

5

regierung ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.“

4. § 154 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Universitäts-(Hochschul-)Professoren, die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Verfassungsgerichtshofes sind, sind nur hinsichtlich ihrer Verwaltungstätigkeit und ihrer Funktion als Rektor oder als Dekan einschließlich der in § 18 Universitäts-Organisationsgesetz erwähnten Stellvertreterfunktionen, ferner als Institutsvorstand sowie als Vorsitzender akademischer Kollegialorgane und Kommissionen außer Dienst zu stellen. Eine Verfügung nach § 18 hat ebenfalls eine Außerdienststellung im vorstehend angeführten Ausmaß zu beinhalten.“

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 49/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 79 erhält folgende Fassung:

„Außerdienststellung

§ 79. (1) § 17 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 18 und 19 BDG 1979 sind auf Richteramtsanwärter zur Gänze und auf Richter mit der Maßnahme anzuwenden, daß anstelle einer Verfügung im Sinne des § 17 Abs. 2 oder 3 BDG 1979 § 82 anzuwenden ist.

(2) Dem § 17 Abs. 1 BDG 1979 ist bei der Geschäftsverteilung Rechnung zu tragen.“

2. § 80 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 82 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Der Punkt am Ende der Z 2 dieses Absatzes wird durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem Abs. 1 wird angefügt:

„3. der Richter die Voraussetzungen eines der im § 17 Abs. 2 BDG 1979 angeführten Tatbestände erfüllt.“

4. Dem § 82 wird angefügt:

„(2) Ist die Versetzung des Richters auf eine andere Planstelle aus den im Abs. 1 Z 3 genannten Gründen nicht möglich, hat das Dienstgericht dies mit Beschluß auszusprechen. Der Richter ist sodann für die Dauer der Mandatsausübung außer Dienst zu stellen.

(3) Für eine Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 ist der Oberste Gerichtshof als Dienstgericht zuständig. Der Oberste Gerichtshof hat vor einer solchen Entscheidung dem gemäß § 17 Abs. 4 oder Abs. 5 BDG 1979 in Betracht kommenden Organ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Richter des Verwaltungsgerichtshofes mit der Maßgabe Anwendung, daß das Dienstgericht die

Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes ist.“

5. § 83 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Richter eine der in § 17 oder § 19 BDG 1979 angeführten Funktionen innehat.“

Artikel III

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 49/1983, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des § 13 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Die Dienstbezüge eines Beamten, dem gemäß § 17 Abs. 1 BDG 1979 die zur Ausübung seines Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren ist oder der als Abgeordneter des Nationalrates, Mitglied des Bundesrates oder Abgeordneter eines Landtages gemäß § 154 Abs. 4 BDG 1979 außer Dienst zu stellen ist, gebühren in einem um 25 vH verminderten Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für jenen Zeitraum wirksam, für den dem Beamten auf Grund einer der im § 17 BDG 1979 angeführten Funktionen ein Bezug nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Vorschrift gebührt. Auf Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, ist diese Verminderung nicht anzuwenden.

(6) Dem Beamten, der gemäß § 17 Abs. 3 oder 5 BDG 1979 oder gemäß § 82 Abs. 2 RDG außer Dienst gestellt ist, gebühren abweichend von den sonstigen, den Anspruch auf Dienstbezüge regelnden Vorschriften ein Monatsbezug in der Höhe des Ruhebezuges und Sonderzahlungen, auf die er Anspruch hätte, wenn er jeweils mit Ablauf des letzten Kalenderjahres in den Ruhestand versetzt worden wäre. Würde der Monatsbezug den monatlichen Dienstbezug übersteigen, der dem Beamten gemäß Abs. 5 zukäme, so ist er auf dieses Ausmaß zu kürzen. Der Hundertsatz einer solchen Kürzung ist auf alle Bestandteile des Monatsbezuges in gleicher Weise anzuwenden.

(7) Dienstbezüge im Sinne der Abs. 5 und 6 sind alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen.

(8) Auf den im Abs. 6 genannten Beamten sind die §§ 2 und 3 des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, so anzuwenden, als würde er für jeden Monat der Außerdienststellung anspruchsbegründende Nebengebühren in der Höhe beziehen, die jeweils einem Zwölftel der Nebengebührenwerte entspricht, welche für ihn für das letzte Jahr vor der Außerdienststellung festgehalten worden sind.

(9) Die Abs. 5 bis 8 sind auf einen Beamten, der Abgeordneter eines Landtages ist, nur dann anzuwenden, wenn gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG durch Landesverfassungsgesetz eine dem Art. 59 a B-VG entsprechende Regelung getroffen wurde.“

Artikel IV

Das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 261/1978, wird wie folgt geändert:

§ 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44. Außerdienststellung

(1) Die §§ 17 bis 19 BDG 1979 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf einen gemäß § 19 BDG 1979 außer Dienst gestellten Landeslehrer ist § 10 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn er ein vom Landeshauptmann verschiedenes Mitglied einer Landesregierung ist.

(3) Sind die Voraussetzungen der Außerdienststellung entfallen, so hat sich der Landeslehrer unverzüglich zum Dienstantritt zu melden.“

Artikel V

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 172/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 262/1978, wird wie folgt geändert:

§ 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47. Außerdienststellung

(1) Die §§ 17 bis 19 BDG 1979 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf einen gemäß § 19 BDG 1979 außer Dienst gestellten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer ist § 10 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn er ein vom Landeshauptmann verschiedenes Mitglied einer Landesregierung ist.

(3) Sind die Voraussetzungen der Außerdienststellung entfallen, so hat sich der Landeslehrer unverzüglich zum Dienstantritt zu melden.“

Artikel VI

(1) Die §§ 17 bis 19 BDG 1979 und § 13 Abs. 5 bis 9 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, aber auf Grund besonderer Regelung einen Pensionsanspruch gegenüber dem Bund haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Höhe des Monatsbezuges im Falle des § 13 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 nach dem Ruhebezug richtet, auf den sie nach den für sie geltenden Pensionsregelungen jeweils

unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch hätten.

(2) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind und auch nicht unter Abs. 1 fallen, auf Landesvertragslehrer (§ 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172) und auf land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969), sind die §§ 17 bis 19 BDG 1979 und § 13 Abs. 5 bis 9 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bemessung der Dienstbezüge nach § 13 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 das Ausmaß der Ruhebezüge zugrunde zu legen ist, das sich für sie bei Anwendung des Pensionsgesetzes, BGBl. Nr. 340/1965, und des Nebengebührengesetzes ergäbe. Bei der Anwendung aller sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ist von jener Bezugshöhe auszugehen, die sich ohne die Anwendung des § 13 Abs. 5 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ergeben hätte.

Artikel VII

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 51/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder der Volksanwaltschaft, Landeshauptmänner und der Präsident sowie der Vizepräsident des Rechnungshofes erleiden, wenn sie Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Bundes fällt, als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Ihr Dienststeinkommen, ihre Ruhe- oder Versorgungsgenüsse werden jedoch, solange sie einen im § 5 oder § 6 bezeichneten Bezug erhalten, so weit stillgelegt, als sie nicht einen Bezug auf Grund dieses Gesetzes übersteigen. Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ohne Leistung eines Pensionsbeitrages anrechenbar. Eine bestehende Sozialversicherung wird durch die Stilllegung nicht berührt.

(2) Beim Bundespräsidenten, bei Mitgliedern der Bundesregierung, bei Staatssekretären, bei Mitgliedern der Volksanwaltschaft, bei Landeshauptmännern und beim Präsidenten sowie beim Vizepräsidenten des Rechnungshofes, die Bedienstete (Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Bundes fällt, verringert sich der im § 5 oder § 6 genannte Bezug um ihr

Nettodiensteinkommen (um ihren Nettoruhe- oder Nettoversorgungsgenuß), soweit nicht in den für sie geltenden Dienstrechtsvorschriften die Stilllegung des Dienststeinkommens (Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses) für den Fall vorgesehen ist, daß sie einen im § 5 oder § 6 genannten Bezug erhalten. Unter dem Nettodienststeinkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsgenuß) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des ersten Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungsgenuß), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, zu verstehen.

(3) Solange der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder der Volksanwaltschaft, Landeshauptmänner, der Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes einen Bezug nach § 5 oder § 6 erhalten, werden Ruhebezüge als ehemaliges Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates stillgelegt. Beziehen solche Organe einen Ruhebezug als ehemaliges Mitglied eines Landtages oder einer Landesregierung, so verringert sich der nach § 5 oder § 6 gebührende Bezug um diese Nettoruhebezüge.“

2. § 14 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Volksanwaltschaft, die Landeshauptmänner und der Präsident sowie der Vizepräsident des Rechnungshofes erhalten, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate im Amt waren, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr im Amt waren, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie aber ununterbrochen mindestens drei Jahre im Amt waren, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit den ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen. Sie erhalten diesen Bezug unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen für die Dauer von sechs statt drei Monaten beziehungsweise von einem Jahr statt sechs Monaten, wenn nicht mindestens ein Jahr nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit ein Ruhebezug anfällt (§ 39 Abs. 1). Der Anspruch auf Fortzahlung besteht nur solange, als nicht auf Grund eines Antrages ein Anspruch auf Ruhebezug bestehen würde (§ 35 Abs. 1 und § 39). Ein Ausscheiden aus dem Amt unter Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung (Art. 71 B-VG) gilt nicht als Unterbrechung der Amtstätigkeit. § 10 Abs. 1 bis 3 und § 16 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates erhalten, wenn sie diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt haben, nach Beendigung dieser Funktionsausübung eine einmalige Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt das Dreifache und erhöht sich nach 15 Jahren auf das Zwölfwache des ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges unter anteilmäßiger Berücksichtigung von

Sonderzahlungen. Für Zeiträume zwischen drei und 15 Jahren gebührt die dem Zeitausmaß entsprechende Entschädigung; hiebei sind Zeiträume von weniger als einem halben Jahr zu vernachlässigen und Zeiträume von mindestens einem halben Jahr als ganzes Jahr zu zählen. Die nach diesen Bestimmungen zustehende Entschädigung verdoppelt sich, höchstens jedoch auf das Zwölfwache, wenn das Mitglied ausscheidet, ohne daß innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden ein Ruhebezug anfällt (§ 27 Abs. 1). Die Entschädigung gebührt nicht, wenn ein Mitglied des Nationalrates deshalb von dieser Funktion ausscheidet, weil es zum Bundespräsidenten gewählt, zum Mitglied der Bundesregierung, zum Staatssekretär ernannt oder zum Mitglied der Volksanwaltschaft, zum Landeshauptmann, zum Mitglied einer Landesregierung, zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofes gewählt wird. Der Anspruch auf Entschädigung lebt wieder auf, wenn die Amtstätigkeit in den genannten Funktionen beendet wird, ohne daß ein Anspruch nach Abs. 1 entstanden ist. Bei Mitgliedern einer Landesregierung treten an die Stelle des Anspruches nach Abs. 1 gleichartige Ansprüche nach den jeweiligen Landesgesetzen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 erhalten die Mitglieder des Bundesrates nach Beendigung der Funktionsausübung den ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen. Wird ein Mitglied des Bundesrates in den Nationalrat gewählt oder berufen, so gebührt ihm anlässlich der Beendigung der Funktionsausübung als Mitglied des Bundesrates keine Entschädigung im Sinne des ersten Satzes; dies gilt auch, wenn zwischen der Funktionsbeendigung im Bundesrat und der Berufung in den Nationalrat ein Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten liegt.“

3. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Endet die Funktion eines Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates, so werden ihm für die Berechnung der Ansprüche nach den Abs. 2 und 3 die Zeiträume, während der er der anderen gesetzgebenden Körperschaft des Bundes angehört hat, zugezählt, wenn eine einmalige Entschädigung nach dem Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, oder eine einmalige Entschädigung nach diesem Bundesgesetz für diese frühere Mitgliedschaft nicht geleistet worden ist.“

4. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entstehen innerhalb eines Jahres Ansprüche auf Fortzahlung des Bezuges nach § 14 Abs. 1 und auf eine einmalige Entschädigung nach § 14 Abs. 2 oder Abs. 3, so gebührt lediglich der sich aus dem höheren Anspruch ergebende Betrag. Bereits ausbezahlte Beträge sind aufzurechnen.“

5. Nach § 30 wird eingefügt:

„§ 30 a. Auf die nach diesem Artikel zustehenden Ansprüche sind § 38 und § 43 Abs. 2 sinngemäß mit

der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 38 vorgesehenen Vergleichsberechnung die Ermittlungsgrundlage für den Ruhebezug eines Mitgliedes der Bundesregierung gemäß § 35 Abs. 2 zugrunde zu legen ist.“

6. Dem § 34 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Auf die nach Abs. 1 bis 4 zustehenden Ansprüche sind § 38 und § 43 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

7. Im § 38

a) wird nach lit. c eingefügt:

„d) eine Entschädigung oder ein Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85,“

b) werden die bisherigen lit. d bis i als lit. e bis j bezeichnet,

c) wird in der neuen lit. h die Zitierung „lit. f“ durch die Zitierung „lit. g“ ersetzt und

d) wird der Ausdruck „Summe der in lit. a bis i genannten Beträge“ durch den Ausdruck „Summe der in lit. a bis j genannten Beträge“ ersetzt.

8. § 39 Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.

9. Im neuen § 39 Abs. 2 wird der Ausdruck „aus den Abs. 1 und 2“ durch den Ausdruck „aus Abs. 1“ ersetzt.

Artikel VIII

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1983, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 7 und 8 wird aufgehoben.

2. In § 16 Abs. 1 Z 3 wird der zweite Satz aufgehoben.

3. § 16 Abs. 1 Z 4 erhält folgende Fassung:

„4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen, vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG und nach den Bestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung durchgeführt werden, weiters Pensions-(Provisions-) Pflichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes und der von § 3 Z 6 sowie von Abs. 4 und Abs. 5 erfaßten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern

der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, weiters Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht, sowie Beiträge von Grenzgängern zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung. Grenzgänger sind im Inland in der Nähe der Grenze ansässige Arbeitnehmer, die im Ausland in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben.“

4. § 16 Abs. 4 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Die ohne besonderen Nachweis anzuerkennenden Werbungskosten sind mit einem Viertel der laufenden Bezüge, höchstens aber mit 40 000 S jährlich begrenzt, wenn die genannten Personen gleichzeitig auf Grund einer anderen Tätigkeit Auslagenersätze im Sinne des Bezügegesetzes oder gleichartige Auslagenersätze auf Grund landesgesetzlicher Regelung erhalten.“

5. § 25 Abs. 1 Z 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge im Sinne des Bezügegesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes sowie gleichartige Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates) und Mitglieder eines Landtages sowie deren Hinterbliebene auf Grund landesgesetzlicher Regelung erhalten, weiters Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) oder Stadträte (amtsführende Gemeinderäte), Bezirksvorsteher (Stellvertreter) der Stadt Wien sowie deren Hinterbliebene auf Grund landesgesetzlicher Regelung erhalten.“

6. § 26 Z 6 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Nicht verrechnungspflichtige Aufwandsentschädigungen und Kostenersätze, die der von § 3 Z 6 erfaßte Personenkreis und die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten, sind nicht gemäß dem ersten Satz zu behandeln.“

7. § 62 Abs. 2 Z 6 erhält folgende Fassung:

„6. der Werbungskostenpauschbetrag im Sinne des § 16 Abs. 4,“

Artikel IX

Das Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, wird wie folgt geändert:

§ 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3 a. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre,

die Mitglieder der Landesregierungen und in Wien der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenates sind verpflichtet, jedes zweite Jahr sowie innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt und nach Ausscheiden aus ihrem Amt dem Präsidenten des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen.

(2) Offenzulegen sind:

1. Liegenschaften unter genauer Bezeichnung der Einlagezahl und der Katastralgemeinde;
2. das Kapitalvermögen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 in einer Summe;
3. Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen unter Bezeichnung der Firma;
4. die Verbindlichkeiten in einer Summe.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrates beziehungsweise dem Präsidenten des Landtages zu berichten; diese können auch vom Präsidenten des Rechnungshofes jederzeit eine Berichterstattung verlangen. Zum Zweck der Berichterstattung kann der Präsident des Rechnungshofes die Vorlage des Vermögenssteuerbescheides einer der im Abs. 1 genannten Personen verlangen.“

Artikel X

(1) Die Art. I bis VII treten am 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Art. VIII ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmals bei der Veranlagung 1984,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug erhoben oder durch Jahresaus-

gleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1983 enden.

(3) (Verfassungsbestimmung) Art. IX tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft; die Offenlegung gemäß Art. IX hat erstmals bis zum 30. Juni 1984 zu erfolgen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Art. I, III und — soweit er sich auf Bundesbedienstete bezieht — des Art. VI die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister, hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. VII, soweit sie nicht gemäß § 50 des Bezugesgesetzes dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung, hinsichtlich des Art. VIII der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des Art. IX die Bundesregierung betraut.

(5) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, zustehenden Rechte ist hinsichtlich des Art. IV und hinsichtlich des Art. VI Abs. 2, soweit er sich auf Landesvertragslehrer bezieht, der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

(6) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 a Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, zustehenden Rechte ist hinsichtlich des Art. V und hinsichtlich des Art. VI Abs. 2, soweit er sich auf land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer bezieht, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

$\frac{1}{2}$

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird ersucht, im Bereiche der öffentlichen Wirtschaft die Verwirklichung folgender Maßnahmen zu bewirken:

1. Mandatare, die mit einer Genehmigung des Unvereinbarkeitsausschusses eine Funktion als Aufsichtsrat ausüben, sollen künftig auf Grund gesetzlicher Bestimmungen dafür keine Entschädigung erhalten (analoge Regelung, wie sie für Arbeitnehmervertreter gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz besteht).
2. Die Höchstzahl der zulässigen Aufsichtsratsposten ist neu zu regeln, wobei insbesondere auf die Notwendigkeit in Konzernen Rücksicht zu nehmen ist.
3. Der Rechnungshof soll künftig jährlich an den Nationalrat einen Bericht über das durchschnittliche Einkommen einschließlich aller

Sozial- und Sachleistungen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten jener Unternehmungen und Einrichtungen erstatten, die der Kontrolle des Rechnungshofes und seiner Berichtspflicht an den Nationalrat unterliegen. Diesen Berichten haben entsprechende Auskünfte der Unternehmungen und Einrichtungen zugrunde zu liegen.

4. Schrittweise Rückführung der Zahl der Monatsbezüge auf 14 bei Vorstandsmitgliedern der Unternehmungen und Einrichtungen im Mehrheitseigentum des Bundes.
5. Innerhalb von Konzernen, die auf Grund einer Bundesbeteiligung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, dürfen keine Aufsichtsrats-Entschädigungen ausbezahlt werden.